

Sitzung des Kreistags am 10.10.2013

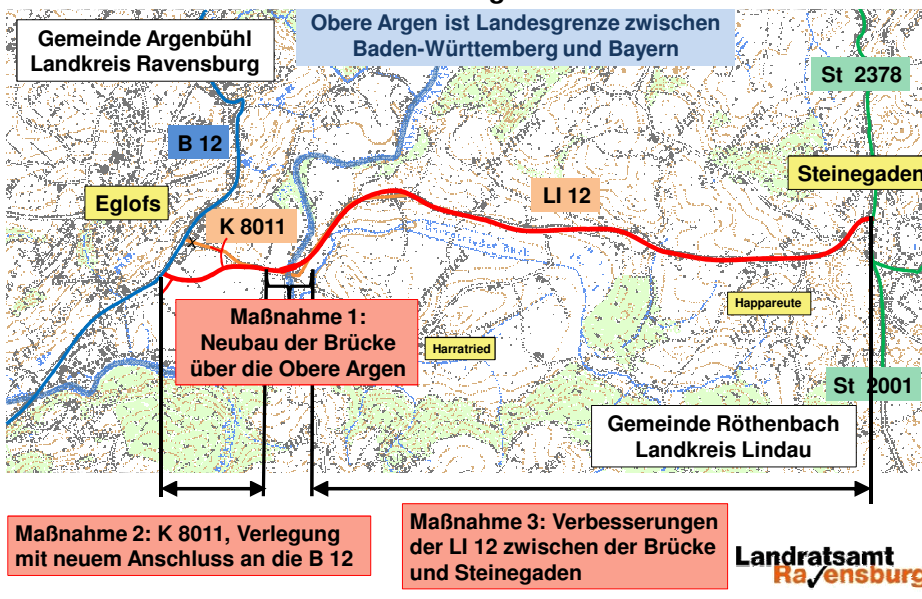
TOP 8

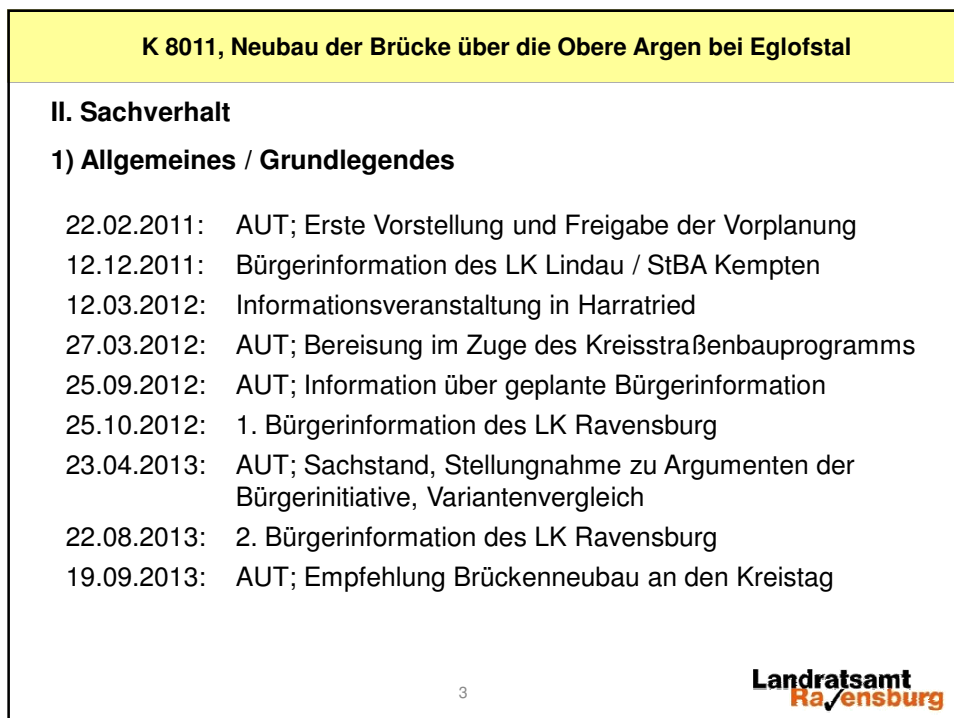
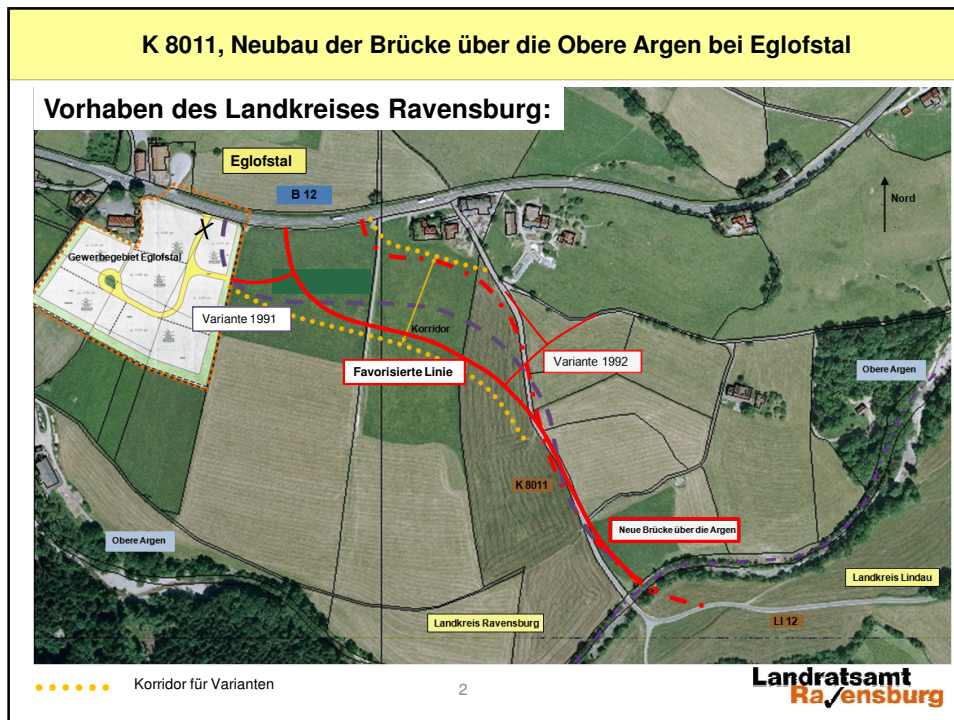
K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal



K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

Vorhaben der Landkreise Ravensburg und Lindau - Übersicht:





K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

2) Status Quo / Aktueller Zustand der Brücke und Strecke

- Brücke über die Obere Argen: Baujahr 1926 / Alter: 87 Jahre weist starke Schäden auf, unzureichende Sichtweiten, kein Begegnungsverkehr möglich, Beschränkung auf 12 t
- K 8011, Straßenzustand (Landkreis Ravensburg) ist unzureichend, Knotenpunkt mit der B 12 ist nicht verkehrsgerecht
- LI 12, Straßenzustand und Trassierung auf bayrischer Seite (Landkreis Lindau) ist unzureichend, Beschränkung auf 7,5 t

4

Landratsamt
Ravensburg

K 8011 / LI 12, Verbesserungen zwischen der B 12 bei Eglofstal und der St 2378 bei Steinegaden

II. Sachverhalt

2) Status Quo / Aktueller Zustand der Brücke und Strecke



Cloridhaltige Aussinterungen
Durchdringende Verrostung
Freiliegendes Eisen, keine
Betondeckung, Abplatzungen



5

Landratsamt
Ravensburg

K 8011 / LI 12, Verbesserungen zwischen der B 12 bei Eglfstal und der St 2378 bei Steinegaden

II. Sachverhalt

2) Status Quo / Aktueller Zustand der Brücke und Strecke



Starke Chloriddurchwanderung

Durchdringende Verrostung
Freiliegendes Eisen, keine
Betondeckung, Abplatzungen

6

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglfstal

II. Sachverhalt

3) Rechtliche Grundlagen

- K 8011 / LI 12 ist eine Kreisstraße
- Definition im Straßengesetz Baden-Württemberg § 3 (1) 2.:
„Kreisstraßen; das sind Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die für den Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege erforderlichen Straßen.“

Das bedeutet: Es findet keinerlei Verkehrsbeschränkung statt

7

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

3) Rechtliche Grundlagen

- § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg
„Die Träger der Straßenbaulast haben ... die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.“
- Hieraus leitet sich die eindeutige Pflicht der Verwaltungen ab, bei Neuplanungen den aktuellen Stand der geltenden Richtlinien anzuwenden. Es gibt hier keinen Entscheidungsspielraum.
- Die Sanierung der Brücke wäre ein Verstoß gegen geltendes Landesrecht.

8

Landratsamt
Ra/ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

3) Rechtliche Grundlagen

Eine juristische Prüfung innerhalb des Landratsamtes bestätigt diese Rechtsauslegung mit folgendem Ergebnis:

„Eine Sanierung der alten Brücke wäre weder mit dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis noch mit den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues zu vereinbaren. **Deshalb ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Straßengesetz BW die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Erstellung eines Ersatzbauwerkes.**“

9

Landratsamt
Ra/ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

4) Nähere Betrachtung der Sanierung des vorhandenen Bauwerks

- Betrachtung erfolgt aufgrund der rechtlichen Grundlagen nur zur Verdeutlichung
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann nur Objekte mit gleichem Nutzen vergleichen – dies ist nicht gegeben.
Daher Vergleich „Äpfel mit Birnen“
- Sanierung: Kosten: 250.000 €
Verlängerung der Nutzungsdauer auf 20 bis 30 Jahre
- Neubau: Kosten: 1.180.000 € (inkl. Straßenbau auf ca.400 m)
Lebensdauer 80 bis 100 Jahre

10

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

4) Nähere Betrachtung der Sanierung des vorhandenen Bauwerks

- Hohes Risiko weiterer Schäden und somit von Mehrkosten
- Lange Sperrzeiten während der Sanierung über die Sommermonate
- Einrüstung des Bauwerkes führt zu erheblicher Gefahr von Schäden bei Hochwasser (siehe nachfolgendes Bild) – Hohes Kostenrisiko
- Wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Gerüste nicht abschließend geklärt

Aufgrund der Rechtslage, der hohen Risiken einer Sanierung und wegen der Kosten wurde auf eine weitere Untersuchung der Sanierungsfähigkeit der 87 Jahre alten Brücke verzichtet

11

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

4) Nähere Betrachtung der Sanierung des vorhandenen Bauwerks
„Normaler“ Wasserstand



12

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

4) Nähere Betrachtung der Sanierung des vorhandenen Bauwerks
Hochwassersituation am 2. Juni 2013, ca. 9:00 Uhr



13

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

- Neubau nach den derzeitigen Richtlinien und Allgemein Anerkannten Regeln der Technik
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
 - Begegnungsverkehr ist möglich
 - Sichtverhältnisse sind künftig ausreichend
- Auf Wunsch und Kosten der Gemeinden wird für den Fußgänger ein sicherer Weg über die Brücke angelegt.
- Eingriff in Natur und Umwelt wird regelkonform ausgeglichen
 - umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
 - Erhöhung der Durchgängigkeit unter der Brücke für Wild

14

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

- Keine nennenswerte Beeinflussung der Abflussverhältnisse bei Hochwasserereignissen Nachweis durch Gutachten
- Gefahr von Beschädigungen des Bauwerkes im Hochwasserfall minimiert
- In sich geschlossene Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Tonnagebeschränkung auf bayrischer Seite bleibt aller Voraussicht nach bis zu einem Ausbau der LI 12 bestehen

15

Landratsamt
Ra,ensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

Brückenbauwerk – Bestand und bisherige Planung Brückenneubau Variante 1

16

Landratsamt Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

Brückenbauwerk – Neuer Standort flussabwärts Variante 1b

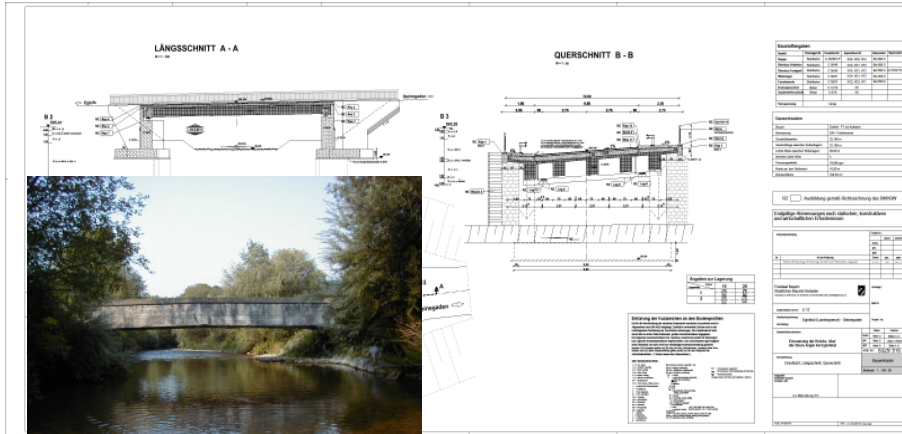
17

Landratsamt Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen



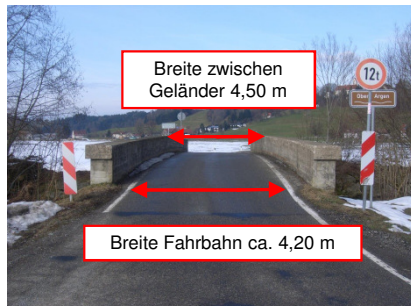
18

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

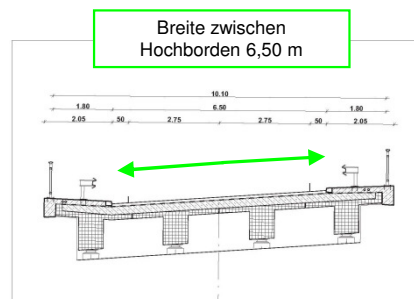
II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

Brückenquerschnitt Bestand



Brückenquerschnitt Planung



19

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

II. Sachverhalt

5) Bau einer neuen Brücke über die Obere Argen

So sieht die Realität auf (Kreis)Straßen heutzutage aus.
Landwirtschaftliche Fahrzeuge werden größer und schwerer.



20

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglolfstal

II. Sachverhalt

6) Verkehrliche Auswirkungen (Ergebnisse Verkehrsuntersuchung)

- 2012 (Status Quo)
DTV: 1.600 bis 1.700 Kfz/24h (Durchschnitt auf Kreisstraßen)
Güterschwerverkehr (Lkw über 3,5 t): 3 % (ca. 50 Lkw/24h)
- 20XX (Nach Brückenneubau und ohne Verkehrsbeschränkungen)
DTV: keine nennenswerte Veränderung zu erwarten
Güterschwerverkehr (Lkw über 3,5 t): 7,5 % (ca. 125 Lkw/24h)
- 2025: Prognose aufgrund allgemeiner Verkehrszunahme
DTV: 1.800 bis 2.000 Kfz/24h
Güterschwerverkehr (Lkw über 3,5 t): 8 % (max. ca. 160 Lkw/24h)

21

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

6) Verkehrliche Auswirkungen (Ergebnisse Verkehrsuntersuchung)

- Verkehrszunahme nach „Vollausbau“ spürbar
- nennenswerte Beeinträchtigung des Tales wird nicht erwartet
- Von einer „Zerstörung des Tales“ kann keine Rede sein.
- Durch den Brückenneubau allein- ohne Ausbau der Anschlussstrecken - ist aufgrund der weiterhin bestehenden Beschränkungen zunächst keine wesentliche Veränderung zu erwarten.

22

Landratsamt
Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

9) Bürgerinformation und „Bürgerwille“

- Bürgerinformationsveranstaltungen des Landkreises Ravensburg am 25.10.2012 und 22.08.2013 in Eglofs
- Vorstellung der aktuellen Planungsstände und Termine zur Beschlussfassung in den Gremien des Landkreises Ravensburg
- Bekanntgabe des Ziels, die Maßnahme im Jahre 2015 durchzuführen
- Beantwortung von Fragen der Bürgerinnen und Bürger unter Mithilfe von Vertretern des Staatlichen Bauamtes Kempten

23

Landratsamt
Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

9) Bürgerinformation und „Bürgerwille“

- Neben den deutlich kritischen Stimmen der Bürgerinitiative wurde klar, dass es viele Bürger gibt, die den Brückenneubau und Ausbau der Strecke befürworten
- Die betroffenen Gemeinden Argenbühl und Steinegaden haben über Gemeinderatsbeschlüsse einem Brückenneubau und der Kostentragung für die Integration eines Gehweges auf dem Bauwerk bereits zugestimmt

24

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

10) Sicht und Haltung der Bürgerinitiative

- Die Bürgerinitiative „BI-LI12“ befürchtet in dem Brückenneubau nur den ersten Schritt zu einem Ausbau der gesamten Strecke.
- Für ebendiesen Ausbau wird eine enorme Zunahme des Güterschwerverkehrs und Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus befürchtet - dies führe zu einer Zerstörung des Tales
- Auf bayrischer Seite haben sich die Grundstückseigentümer, welche Mitglieder der BI-LI 12 sind, gegenseitig verpflichtet, einem Grunderwerb für einen Ausbau nicht zuzustimmen.
- Die Haltung der Bürgerinitiative ist unverändert. Sie plädiert für eine Sanierung des vorhandenen Brückenbauwerks.

25

Landratsamt
Ra^hensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

II. Sachverhalt

11) Sicht und Haltung des Landkreises Lindau und des Staatlichen Bauamtes Kempten

- Die Maßnahme „Brückenneubau“ und „Ausbau der Li 12 zwischen der Brücke und der St 2378 bei Steinegaden“ sind in einem mittelfristigen Bauprogramm des Landkreises Lindau enthalten
- Das Staatliche Bauamt Kempten ist zur Vorplanung ermächtigt worden
- Weitere Entscheidungen sollen im Jahr 2014 getroffen werden.
- Der LK Lindau / das Staatliche Bauamt Kempten möchten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einen „Ausbau mit Augenmaß“ durchführen und sind jederzeit zu konstruktiven Gesprächen mit allen Bürgern bereit. Sie wollen eine Lösung erarbeiten, die von einer Mehrheit der Betroffenen mitgetragen werden kann

26

Landratsamt
Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

- künftige Fördermodalitäten in Baden Württemberg noch nicht bekannt
- Antrag für den Neubau der Brücke samt Anschlussbereichen diesen Herbst, sofern möglich
- Förderfähigkeit der Maßnahme(n) momentan ungewiss
- Kosten des Brückenneubaus laut aktueller Kostenberechnung des Staatlichen Bauamtes Kempten vom August des Jahres für Variante 1 1,18 Mio. €
- Mehrkosten für Variante 1b: Ca. XXX €
- Häufigte Kostenteilung Landkreise Ravensburg und Lindau
- Ohne Förderung beträgt der Kostenanteil des Landkreises Ravensburg rund 600.000 € und ist vollständig aus dem Kreishaushalt zu finanzieren

27

Landratsamt
Ravensburg

K 8011, Neubau der Brücke über die Obere Argen bei Eglofstal**V. Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt wie folgt:

- 1) Die Brücke im Zuge der K 8011 über die Obere Argen bei Eglofstal wird durch einen Neubau ersetzt.
- 2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird beauftragt, die abschließende Entscheidung über die Auswahl zwischen den dargestellten Varianten 1 und 1b zu treffen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) Die Grunderwerbsverhandlungen baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.
 - b) die Ausführungsplanung beim Staatlichen Bauamt Kempten zu beauftragen und alle notwendigen Vorbereitungen für eine Realisierung des Projekts im Jahr 2015 in die Wege zu leiten.
 - c) Die Brückenneubaumaßnahme mit dem Ziel der Förderung ab 2015 zum LGVFG-Programm anzumelden, sobald dies durch das Land ermöglicht wird.
 - d) Die notwendigen Finanzierungsmittel in die mittelfristige Finanzplanung sowie in den Haushaltsentwurf des Jahres 2015 einzustellen.
- 4) Die Maßnahme 2) „K8011, Verlegung mit neuem Anschluss an die B 12“ wird weiter bearbeitet. Für den Fall, dass ein Grunderwerb bis zum 31.12.2013 auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, wird die Maßnahme zunächst zurückgestellt.